

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

10. März 2015

Mitgeteilt den

12. März 2015

Protokoll Nr.

176

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Brusio** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2014 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurde folgendes Planungsmittel verabschiedet:

- Piano delle zone 1:500 Cotöngi

Neben diesem Planungsmittel reichte die Gemeinde Brusio folgende Unterlage ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 5. November 2014 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 7. Oktober 2014 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. November 2014 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 11. Dezember 2014. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Brusio um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Brusio bildet eine kleinräumige Verschiebung der rechtskräftigen Zona paese (Dorfzone) in der Fraktion Cotöngi. Der Zweck der Verschiebung besteht darin, die vorhandene Baulandreserve derart umzuformen, dass eine zweckmässige Wohn-

bauüberbauung ermöglicht wird. Die Verschiebung erfolgt flächenneutral, d.h. eine gleich grosse Fläche von ca. 260 m² wird jeweils ein- und ausgezont. Die eingezonte Fläche ist mit einer Baute überbaut, welche sich als Wohnbaute um- und ausbauen lässt.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) samt Folgeanpassungen sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan übereinstimmt. Es ist festzustellen, dass die Revisionsvorlage nicht richtplanrelevant ist.

D.

Piano delle zone 1:500 Cotöngi

Der Piano delle zone 1:500 Cotöngi vom 30. November 2014 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

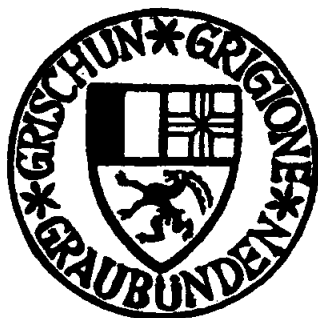
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Piano delle zone 1:500 Cotöngi** vom 30. November 2014 wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Brusio wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Der Gemeindevorstand Brusio sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.
6. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen